



## MERKBLATT

### für die Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstellen von Geldspielautomaten (§ 33 c Gewerbeordnung)

*Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.*

#### Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:

Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit  
Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten  
Arbeitsgruppe Gewerbeangelegenheiten  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam

#### Ansprechpartner

Herr Kubitza	Zim. 241	Telefon	0331 289	-1696
Frau Neumann	Zim. 215			-1695
Herr Rosenfeld	Zim. 222			-1693
Frau Petermann	Zim. 220			-1699
Frau Wallow	Zim. 221			-1698
		Fax	0331 289-84 + o.g. App. Nr.	

#### 1. Für das Erlaubnisverfahren sind folgende Unterlagen beizubringen:

##### Antrag einer natürlichen Person:

- **Antragsformular** (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- **Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde** (GZR) Belegart „O“  
⇒ Diese Auskünfte sind bei dem für den Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamt unter dem **Verwendungszweck: 0401-III-3214-09 03/A zu beantragen** und dürfen nicht älter als drei Monate sein.
- **Auskunft über Einträge** (gem. § 915 a ZPO und § 26 InsO) **im Schuldnerverzeichnis und im Insolvenzverzeichnis** des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte.
- **Auskunft aus dem Vollstreckungsportal unter [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de)**
- **Bescheinigung in Steuersachen** des zuständigen Finanzamtes
- **Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer** die nachweist, dass der Antragsteller über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutz unterrichtet worden ist
- **Vorlage eines Sozialkonzeptes** einer öffentlich anerkannten Institution, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll

Sprechzeiten:  
Montag, Mittwoch, Freitag  
08:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag  
09:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag  
09:00 bis 16:00 Uhr

### **Antrag einer juristischen Person (z. B. GmbH, AG):**

- **Antragsformular** (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)  
(bei juristischen Personen mit mehreren gesetzlichen Vertretern, sind die persönlichen Angaben für die Vertreter auf einem Beiblatt anzugeben)
- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (GZR)**  
(Belegart „O“)  
⇒ Diese Auskunft ist bei dem zuständigen Gewerbeamt unter dem **Verwendungszweck: 0401-III-3214-09 03/A zu beantragen** und darf nicht älter als drei Monate sein.
- **Auskunft über Einträge** (gem. § 915 a ZPO und § 26 InsO) **im Schuldnerverzeichnis und im Insolvenzverzeichnis** des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk der Vertretungsberechtigte in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte.
- **Auskunft aus dem Vollstreckungsportal unter [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de)**
- **Bescheinigung in Steuersachen** des zuständigen Finanzamtes
- Soweit das Unternehmen beim Amtsgericht eingetragen ist, **einen Auszug aus dem Register.**
- **Gesellschaftervertrag** für Gesellschaften in Gründung (Vorgesellschaften)
- **Vorlage eines Sozialkonzeptes** einer öffentlich rechtlichen Institution, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll

### **Für jeden Geschäftsführer bzw. alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftervertrag Vertretungsberechtigten zusätzlich:**

- **Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (GZR) Belegart „O“**  
⇒ Diese Auskünfte sind bei dem für den Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamt unter dem **Verwendungszweck: 0401-III-3214-09 03/A zu beantragen** und dürfen nicht älter als drei Monate sein.
- **Auskunft über Einträge** (gem. § 915 a ZPO und § 26 InsO) **im Schuldnerverzeichnis und im Insolvenzverzeichnis** des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte.
- **Auskunft aus dem Vollstreckungsportal unter [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de)**
- **Bescheinigung in Steuersachen** des zuständigen Finanzamtes
- **Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer** die nachweist, dass der Antragsteller über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutz unterrichtet worden ist

## **2. *Gebührenerhebung - gemäß Gebührengesetz Land Brandenburg***

### **§ 10 (1) Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld**

Die Verwaltungsgebührenschild und die Auslagenschuld entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung, in den Fällen des § 13 mit der Beendigung der letzten Amtshandlung und in den Fällen des § 17 mit der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags oder des Rechtsbehelfs.

### **§ 16 (1) Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung**

Eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr und Auslagenerstattung abhängig gemacht werden.

Die Behörde macht von diesem Recht Gebrauch.